

Handwerkerbonus verlängert

Voraussetzungen:

- Gefördert werden nur Arbeitsleistungen für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von bestehendem Wohnraum. Geförderte Maßnahmen sind daher z. B. der Austausch von Fenstern, der Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten usw.
- Der Wohnraum muss im Inland liegen.
- Die Arbeiten müssen durch Unternehmen erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes befugt sind.
- Antragsteller der Förderung benötigt eine Rechnung im Sinne des § 11 UStG oder einen entsprechenden (Barzahlungsbeleg).
- Die Maßnahmen müssen zw. dem 01. Juni 2016 und dem 31. Dezember 2017 begonnen werden.
- Das Förderansuchen kann nur eine natürliche Person stellen. Zur Antragstellung berechtigt sind daher z. B. sowohl Eigentümer als auch Mieter.
- Pro AntragstellerIn und Jahr kann für EIN Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) EIN Förderungsantrag gestellt werden.

Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung (inklusive Fahrtkosten). Nicht Gegenstand der Förderung sind Materialkosten, Kosten für Waren sowie Kosten der Entsorgung von Bauschutt.

Eine Antragstellung ist erst nach Umsetzung und Bezahlung der Maßnahmen möglich. Der Antrag für den Handwerkerbonus muss bis 28. Februar 2017 (bzw. bis 28. Februar 2018 für das Jahr 2017) vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der Bausparkassenzentralen einlangen.

NEU:

Der Zahlungsnachweis kann aufgrund der Registrierkassenpflicht auch durch einen Barzahlungsbeleg erfolgen. Dadurch ist eine bar gezahlte Handwerkerleistung nicht mehr von vornherein der Förderung ausgeschlossen.

